

## Artikel 51

### **Wahlverfahren, Wahlzeit**

Die Volkskammer besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

## Artikel 52

### **Wahlberechtigt, Wählbarkeit, Zahl der Abgeordneten**

Wahlberechtigt sind alle Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar ist jeder Bürger, der das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Die Volkskammer besteht aus 400 Abgeordneten.

Das Nähere bestimmt ein Wahlgesetz.

## Artikel 53

### **Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge zur Volkskammer können nur von solchen Vereinigungen eingereicht werden, die den Voraussetzungen des Artikel 13 Abs. 2 entsprechen.

Näheres wird durch ein Gesetz der Republik bestimmt.

## Artikel 54

### **Wahltag**

Die Wahl findet an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag statt. Wahlfreiheit und Wahlheimnis werden gewährleistet.

## Artikel 55

### **Zusammentritt der Volkskammer, Einberufung der Volkskammer**

Die Volkskammer tritt spätestens am 30. Tage nach der Wahl zusammen, falls sie nicht vom bisherigen Präsidium einberufen wird.

Der Präsident muß die Volkskammer einberufen, wenn die Regierung oder mindestens ein Fünftel der Abgeordneten der Volkskammer es verlangen.